STADTAMT RIED IM INNKREIS
OBERÖSTERREICH

Zahl: 810 – 4/2015/Ing.MMag.Eckk/ha

4910 Ried i. I., 10.12.2015
Tel.: 07752/901-205
Fax: 07752/901-71217-8205
E-Mail: amtsleitung@ried.gv.at.
Sachb.: Ing. MMag. Peter Eckkrammer

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 10.12.2015
mit der die Einhebung von Wasserleitungsanschlussbeiträgen und Wasserbezugsgebühren verordnet wird.

Wasserleitungsanschlussbeitrags- und Wassergebührenordnung 2016

Aufgrund des OÖ. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl 1958/28
idF LGBl 1973/57
und des § 15 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetzes 2008 BGBl I 2007/103 idF 2015/118
wird verordnet:

§ 1

Wasserleitungsanschlussbeitrag und Beitragsschuldner

1) Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Ried im Innkreis (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) ist ein Wasserleitungsanschlussbeitrag (bisherige Bezeichnung: Wasserleitungsanschlussgebühr) zu entrichten.

2) Beitragspflichtig sind:

- die Grundstückseigentümer/innen der angeschlossenen Grundstücke im Sinne der Bestimmungen des Oö. Interessentenbeiträge - Gesetzes 1958,
- und/oder die Wasseranschlusspflichtigen im Sinne des § 5 des Oö Wasserversorgungsgesetzes 2015,
- und/oder die Bauberechtigten.

3) Bauberechtigte sind:

- im Grundbuch eingetragene Bauberechtigte nach dem Baurechtsgesetz 1912
- Bauwerber/innen und deren Rechtsnachfolger/innen, die jene Baumaßnahme auf Grund eines rechtskräftigen auf sie ausgestellten Baubescheides oder einer von ihnen eingebrachten Bauanzeige umgesetzt haben, die zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage des (ergänzenden) Wasseranschlussbeitrages nach dieser Verordnung geführt hat.

4) Miteigentümer/innen und Bauberechtigte schulden den Beitrag zur ungeteilten Hand.

§ 2

Ausmaß des Wasserleitungsanschlussbeitrages

(1) Der Wasserleitungsanschlussbeitrag beträgt für bebaute Grundstücke je m² der Bemessungsgrundlage nach Abs.2 € 11,31 (exkl. MwSt.) mindestens aber € 1.922,00 (exkl. MwSt).

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet die Geschossfläche jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die Geschossfläche ist die Summe aller Grundrissflächen einer oder mehrerer Ebenen allseits umschlossener Räume. Ausgebaute Dachräume, Dachgeschosse und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle m² abzurunden.

(3) Der Wasserleitungsanschlussbeitrag für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.000 m² € 1.922,00 (exkl. MwSt.) für je angefangene weitere 100 m² € 192,20 (exkl. MwSt.).

(4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist ein ergänzender Wasserleitungsanschlussbeitrag zu entrichten, der im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von dem ermittelten Wasserleitungsanschlussbeitrag, der nach der jeweils geltenden Wasserleitungsanschlussbeitragsordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussbeitrag abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder Wasserleitungsanschlussbeitrag entrichtet wurde;

b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist der Wasserleitungsanschlussbeitrag in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist.

c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren oder Wasserleitungsanschlussbeiträge aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbezugsgebühr; Zählergebühren

(1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

(2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den durchschnittlichen Wasserverbrauch der vorangegangenen drei Abrechnungsjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den durchschnittlichen Wasserverbrauch der vorangegangenen drei Abrechnungsjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(3) a) Die Wasserbezugsgebühren betragen € 1,47 (exkl. MwSt.) pro m³

b) Die Zählergebühren betragen (exkl. MWSt)

für Wasserzähler bis 5 m³/h	€ 1,60	je Monat
für Wasserzähler bis 10 m³/h	€ 1,85	je Monat
für Wasserzähler bis 30 m³/h	€ 4,30	je Monat

Für größere Messgeräte werden monatlich 1,5 % ihres Wiederbeschaffungswertes berechnet.

§ 4
Fälligkeit

(1) Der Wasserleitungsanschlussbeitrag wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung eines ergänzenden Wasserleitungsanschlussbeitrages nach § 2 Abs. 4 lit. a oder b entsteht mit dem Tage, an dem die für die Anwendung des Ergänzungsbeitrages maßgebenden Änderungen eingetreten sind (Vollendung der Bauarbeiten).

(3) Die Abrechnung der Wasserbezugs- und Zählergebühr erfolgt per 30.06. eines jeden Jahres. Die Vorschreibung erfolgt vierteljährlich mit Fälligkeit am 05.03., 05.06., 05.09. und 05.12.

(4) Der Wasserleitungsanschluss- bzw. ergänzende Wasserleitungsanschlussbeitrag ist binnen 30 Tagen nach Vorschreibung zu entrichten.

§ 5

Den in den §§ 2 und 3 geregelten Beiträgen und Gebühren wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer zugeschlagen.

§ 6
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 1. Jänner 2016. Ausgenommen davon ist die Regelung der Höhe der Wasserbezugs- und Zählergebühren nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung. Diese tritt mit 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsanschlussbeitrags- und Gebührenordnung 2015 idF mit Ausnahme der Regelung der Höhe der Wasserbezugsgebühren nach § 3 Abs. 3 vom 11.12.2014 außer Kraft. Die Wasserbezugs- und

zählergebühren nach § 3 Abs. 3 der Wasserleitungsanschlussbeitrags- und Wassergebührenordnung 2015 vom 11.12.2014 gelten bis zum Inkrafttreten des § 3 Abs. 3 der Wasserleitungsanschlussbeitrags- und Wassergebührenordnung 2016 weiter.

Stadtgemeinde Ried i. I., OÖ.

Der Bürgermeister

Albert Ortig

Angeschlagen am: 11.12.2015

Abgenommen am: 28.12.2015